

Bundesnetzagentur
Präsidiumsbüro
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: praesidiumsbuero.praesidiumsbuero@bnetza.de

15.01.2019

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der
Bundesnetzagentur für das Jahr 2019
Stellungnahme des BUGLAS**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUGLAS bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorhabenplan Ihres Hauses für das Jahr 2019 Stellung zu nehmen.

Wie auch die thematische Bandbreite des Vorhabenplans zeigt, stehen im Jahr 2019 zahlreiche relevante Weichenstellungen an, die von zentraler Bedeutung für den weiteren Ausbau einer nachhaltig zukunftssicheren Kommunikationsinfrastruktur für Deutschland sind.

1. Breitbandausbau

Glasfaserausbau und Rahmenbedingungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Digi-NetzG)

Bei der Umsetzung der Regelungen des DigiNetzG kommt der BNetzA durch die Funktion der Beschlusskammer 11 als nationale Streitbeilegungsstelle eine zentrale Rolle zu. Wie bereits in Stellungnahmen zu verschiedenen Streitbeilegungsverfahren sowie auch zur Konsultation bezüglich der Entgeltmaßstäbe nach dem DigiNetzG ausführlich dargestellt, ist aus Sicht des BUGLAS ein besonderes Augenmerk darauf

zu legen, dass bereits erfolgte und künftige Investitionen in Glasfasernetze bis mindestens in die Gebäude (FttB/H) angemessen refinanziert werden können. Insbesondere im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten sollte daher künftig verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass eigenwirtschaftliche FttB/H-Projekte kommunaler Unternehmen nicht durch einen ineffizienten und schädlichen Parallelausbau gefährdet werden.

Um Investitionsanreize für den FttB/H-Ausbau zu erhalten, muss zudem sichergestellt werden, dass die Regelungen des neuen europäischen TK-Rechtsrahmens nicht im Sinne einer pauschalen symmetrischen Regulierung aktiver wie passiver Infrastrukturen sämtlicher Marktteilnehmer umgesetzt werden. Der elementare Grundsatz, dass umfassende Zugangsverpflichtungen die Feststellung beträchtlicher Marktmacht zwingend voraussetzen, darf nicht durchbrochen werden. Stattdessen sollte der Layer 2-Bitstromzugang als Vorleistungsprodukt für einen gegenseitigen Open Access gestärkt werden, um eine effiziente Auslastung der Netze zu gewährleisten und eine möglichst große Auswahl an Anbietern und Produkten für die Endkunden sicherzustellen.

Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle

Der BUGLAS begrüßt die Absicht der BNetzA, den Glasfaserausbau in Deutschland zu beschleunigen und möglichst effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Infrastrukturatlas bürdet insbesondere kleineren Unternehmen unverhältnismäßig hohe Informationspflichten auf. Dies ist aus zweierlei Gründen besonders problematisch. Erstens nimmt die Erfüllung der Verpflichtungen Ressourcen in ganz erheblichem Umfang in Anspruch, die letztendlich im Glasfaserausbau fehlen. Zweitens betreffen die Verpflichtungen überwiegend sensible Informationen. Beide Aspekte müssen daher bei den künftigen Weiterentwicklungen des Infrastrukturatlas angemessen berücksichtigt werden.

2. Marktregulierung

Regulierung Vorleistungsprodukte

Mit den Marktdefinitionen und -analysen zu den beiden Märkten 3a und 3b und den daran anknüpfenden Regulierungsverfügungen stehen zentrale Fragen der künftigen TK-Regulierung an. Der BUGLAS hatte sich bereits 2017 für einen neuen Ordnungsrahmen ausgesprochen, um den Infrastrukturwechsel zu FttB/H-Netzen auch im regulatorischen Umfeld abzubilden.

Entscheidend für potenzielle Erleichterungen im Rahmen der SMP-Zugangsregulierung müssen alternative Open Access-Angebote zu fairen und diskriminierungsfreien Konditionen sein, um den Wettbewerb zugunsten der Endkunden sicherzustellen. Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass FttB/H-Infrastrukturen nicht durch einen Überbau dupliziert werden, sondern die Investitionen zur Flächendeckung des Glasfaserausbaus beitragen.

Um die vollen Potenziale von FttB-Netzen ausschöpfen zu können und Investitionsanreize zu stärken, muss der Grundsatz gelten, dass das beste Teilnehmernetz Vorrang bei der Versorgung der Endkunden genießt. Insbesondere dürfen hochleistungsfähige Technologien wie G.fast in Kombination mit einem erfolgten FttB-Ausbau nicht durch weniger leistungsfähige Übertragungsverfahren wie Super-Vectoring regulatorisch ausgebremst werden. Die Notwendigkeit des FttB/H-Ausbaus wird von Politik und Regulierung richtigerweise stark betont. Regelungen wie im TAL-Standardangebot, nach denen FttB-Betreiber auf ca. 40% der möglichen Bandbreite verzichten müssen, um den Einsatz von Vectoring auf veralteten Kupferleitungen vom Kabelverzweiger aus zu schützen, entwerten die erfolgten FttB-Investitionen ganz erheblich und beeinträchtigen die Anreize für künftige Investitionen in ganz erheblichem Maße.

Die Einführung des Grundsatzes „Vorrang für das beste Teilnehmernetz“ würde zudem auch die im Koalitionsvertrag festgelegte politische Zielsetzung des Infrastrukturwechsels hin zur Glasfaser wirkungsvoller unterstützen.

3. Frequenzregulierung

Bereitstellung von Frequenzen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen

Wie bereits im Entwurf des Vorhabenplans ausgeführt ist, wird der neue Mobilfunkstandard 5G eine zentrale Rolle bei der Entwicklung innovativer Dienste und Anwendungen spielen. Gerade deshalb ist es besonders wichtig, in den Vergabebedingungen die richtigen Weichen zu stellen, um den Wettbewerb auf den Netzen sicherzustellen. Denn innovative Dienste zu attraktiven Konditionen sowohl für Verbraucher als auch für die Industrie entstehen nur im Wettbewerb, nicht in geschlossenen Oligopolstrukturen. Daher halten wir unsere Forderung nach einer Diensteanbieterverpflichtung unverändert aufrecht. Das vorgesehene Verhandlungsgebot ist nach unserer Überzeugung allenfalls bedingt geeignet, einen chancengleichen Wettbewerb im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG sicherzustellen.

Bereitstellung weiterer 5G-Frequenzen im Antragsverfahren

Einerseits begrüßt der BUGLAS, dass die BNetzA ein eigenes Frequenzband für 5G zur Frequenzvergabe in einem Antragsverfahren vorgesehen hat. Andererseits ist die

im Vorhabenplan gewählte Formulierung, dass die Frequenzen „vorwiegend für lokale 5G-Anwendungen“ zugeteilt werden sollen, sehr missverständlich. Die Formulierung könnte als die nachträgliche Streichung von regionalen Frequenzuteilungen verstanden werden und somit das bisher ausgewogene Konzept der Koexistenz lokaler und regionaler Frequenzen vollständig entwerten und eine effiziente Frequenznutzung ad absurdum führen. Mit dem ursprünglichen Plan, das Spektrum von 3,7 – 3,8 GHz insbesondere für regionale Nutzungen zuzuteilen, hätten Kommunen die Möglichkeit, den Ausbau ihrer digitalen Infrastruktur selbst maßgeblich voranzutreiben ohne von den drei Mobilfunkkonzernen abhängig zu sein. Insbesondere in Regionen, die bereits weitgehend mit FttB/H-Netzen erschlossen sind, könnte der 5G-Rollout durch die Vergabe regionaler Frequenzen erheblich beschleunigt werden, da engmaschige Glasfasernetze aufgrund der technischen Anforderungen zwingende Voraussetzung für die Anbindung der 5G-Basisstationen sind. Somit könnten auch weitere Anreize gesetzt werden, in den FttB/H-Ausbau zu investieren, da dieser gleichzeitig die notwendigen Voraussetzungen für regionale 5G-Angebote und darauf aufbauende innovative Dienste wie bspw. Smart City-Anwendungen schafft.

Der 5G-Ausbau kann aufgrund der hohen technischen und wirtschaftlichen Anforderungen nur als gemeinsame Kraftanstrengung gelingen. Drei nationale Unternehmen alleine sind nicht dazu in der Lage, auf absehbare Zeit eine angemessene und bedarfsgerechte Flächendeckung mit leistungsfähigem 5G sicherzustellen. Dies kann nur im Zusammenspiel von regionalen und nationalen Unternehmen gelingen, die ihre jeweiligen Stärken einbringen. Regionale Frequenzen sind der Schlüssel, um die Potenziale des FttB/H-Ausbaus für 5G nutzbar zu machen und müssen daher bereitgestellt werden, damit Deutschland tatsächlich zum 5G-Leitmarkt wird und den Anschluss nicht verliert. Wir appellieren daher nachdrücklich an die BNetzA, am ursprünglichen Plan zur Vergabe lokaler **und** regionaler Frequenzen im Spektrum von 3.700 bis 3.800 MHz festzuhalten und die Formulierung im Vorhabenplan dementsprechend klarzustellen.

4. Digitalisierung und Vernetzung

Durchführung einer Verbraucherbefragung

Wir begrüßen, dass die BNetzA sich ausführlich mit der Bedeutung von OTT-Diensten und entsprechenden Substitutionsbeziehungen gegenüber klassischen TK-Diensten auseinandersetzt.

Aus Sicht der klassischen TK-Anbieter herrscht derzeit trotz der offensichtlichen Substitutionseffekte kein echtes „level playing field“ im Verhältnis zu den OTTs. Dies spiegelt sich insbesondere im Bereich der höchst unterschiedlichen Anforderungen im Bereich Kunden- und Verbraucherschutz wieder, der bei TK-Anbietern personelle wie finanzielle Ressourcen in erheblichem Umfang in Anspruch nimmt, die schließlich für Investitionen in den Netzausbau nicht zur Verfügung stehen. Auch aus Perspektive der Endkunden ist ein uneinheitliches Niveau an Standards nicht nachzuvollzie-

hen. Wir möchten daher anregen, diese Aspekte im Rahmen der Befragung und der anschließenden Auswertung angemessen zur berücksichtigen.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung